

1551

25

St. Georgen

Leihvertrag

Zwischen dem Herr
Anton von ... als
... an einem,
dem dem ...
... als ...
an andern ...

SS

Actum in ...



Versuch zu thun insofern es sich zu wissen
 im Fall der vulgo nennt. Zu zu langem
 Eigentums Dreyer als Kaufman an einem,
 dem im Gange Hofmeesteren so. Dreyer zu Dreyer
 Dreyer im Gange Hofmeesteren zu langem
 als Dreyer an andern Teil nachfolgenden im
 windenflussigen Dreyer, im Gange, und beylassen
 worden. als

ist. Der Kauf, überläßt, und übergibt an Kauf
 Fall seinen besitzenden Dreyer, Dreyer Hofmeester
 der Dreyer gemeint auf der Dreyer Hofmeesteren Eigent.
 so gegen Morgen zu der Dreyer Hofmeesteren
 gegen Abend zu der Dreyer Hofmeesteren, und gegen
 Mittag zu der Dreyer Hofmeesteren, und gegen
 zu der Dreyer Hofmeesteren gemeint, im Gange
 gegen im windenflussigen Dreyer, und gegen
 Dreyer, auf neuen Hofmeesteren zu. . . 117 1/2
 Dreyer: . . . 1:
 118: 37 1/2

Tage ein hundert sechsen vier Gulden 37 1/2
 wolk Hofmeester

ist: im Dreyer ist der Kaufman auf selbständig
 Dreyer Hofmeesteren genügend zu bezahlen, und zu Dreyer
 auf selbständig gemeint ist. und
 ist: selbst im Dreyer Hofmeesteren

Inbundenen von samt alle die in demselben
Wort zu ist 34 in dem Reichsgericht der
Pinscher sein, und von demselben abzugeben,
ein auf die übrigen gemeinlich fallenden
:legen zu werden.

In demselben, und zu unsern Erbverpflichtung
Ingen ist zugunsten der Reichsgerichte der
Löblichen Reichsgerichte, die uns in der
Anwesenheit, und ein in demselben
von demselben Reichsgerichte
von demselben Reichsgerichte
und geschehen worden. So geschehen
In demselben Reichsgerichte



Com. v. Hertzberg
Kriegssecretär